

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/348b8c3b-5800-3b03-9e6b-374c7565c090>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 234 SGB V - Beitragspflichtige Einnahmen der Künstler und Publizisten

(1) ¹Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Mitglieder wird der Beitragsbemessung der dreihundertsechzigste Teil des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens (§ 12 des Künstlersozialversicherungsgesetzes), mindestens jedoch der einhundertachtzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße nach [§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch](#) zugrunde gelegt. ²Für Kalendertage, für die Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder für die Beiträge nach [§ 251 Abs. 1](#) zu zahlen sind, wird Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt. ³Arbeitseinkommen sind auch die Vergütungen für die Verwertung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen.

(2) [§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4](#) und [Abs. 2](#) sowie die [§§ 228 bis 231](#) gelten entsprechend.

Fußnoten

